



## Bezirksverband Mittelfranken

Gerhard Gronauer, Stelzergasse 15, 91788 Pappenheim

Tel. 09143/837105 – Fax: 09143/1203 – Mail: [vorsitzender@mittelfranken.bllv.de](mailto:vorsitzender@mittelfranken.bllv.de)

### Teilzeit- und Beurlaubungsregelungen bleiben auch im nächsten Schuljahr

Auf Grund des aktuellen Lehrermangels bleiben die bereits in diesem Schuljahr geltenden Einschränkungen der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung auch für das kommende Schuljahr bestehen. Antragsteilzeit wird weiterhin nur noch mit einer Mindestzahl von 21 Unterrichtsstunden (Sonderschullehrer/innen: 20) genehmigt. Für Schwerbehinderte und Gleichgestellte gelten diese Einschränkungen nicht. Dasselbe gilt für Lehrkräfte, die am 1. August das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Lehrkräfte, die mindestens in den drei letzten Schuljahren mit weniger als 22 bzw. 21 Wochenstunden tätig waren.

Außerdem wird eine arbeitsmarktpolitische Beurlaubung nicht mehr neu bewilligt. Unterhältige Teilzeit als familienpolitische Teilzeit oder Teilzeit in Elternzeit ist weiterhin möglich. Ausführliche Informationen können BLLV-Mitglieder aus dem Login-Bereich der Landeshomepage unter [www.bllv.de](http://www.bllv.de) entnehmen.

### Neue Möglichkeiten der Altersteilzeit im nächsten Schuljahr

Wie bereits mehrfach gemeldet, kann auch Altersteilzeit in Kombination mit der Antragsaltersgrenze genommen werden (= frühestens Halbjahr oder Schuljahresende nach Vollendung des 64. Lebensjahres). Da zukünftig ein Ausscheiden aus dem aktiven Dienst (in diesem Fall: Beginn der Freistellung) zum Schulhalbjahr möglicherweise nicht mehr genehmigt wird, übersenden wir nachfolgend nur noch die Antragsmöglichkeiten der ATZ, bei denen die Freistellung zum Schuljahresende beginnt. Nachstehend die Antragsmöglichkeiten im Schuljahr 2018/19:

**Die folgenden Möglichkeiten der ATZ beziehen sich auf die früheste Möglichkeit der Pensionierung (für Schwerbehinderte gelten Sondervorschriften):**

|    | Beginn der ATZ | Beginn Freistellung | Antragsruhestand ab | Personenkreis Geb.  | Gesamtdauer |
|----|----------------|---------------------|---------------------|---------------------|-------------|
| 1. | 02.08.2018     | 01.08.2021          | 01.08.2023          | 19.02.59 – 01.08.59 | 5 Jahre     |
| 2. | 08.10.2018     | 01.08.2019          | 15.02.2022          | 02.09.55 – 15.02.56 | 1,25 Jahre  |
| 3. | 16.12.2018     | 01.08.2020          | 01.09.2021          | 02.08.57 – 01.09.57 | 2,5 Jahre   |
| 4. | 31.01.2019     | 01.08.2020          | 01.08.2021          | 14.02.57 – 01.08.57 | 2,5 Jahre   |
| 5. | 05.04.2019     | 01.08.2021          | 18.02.2023          | 02.09.58 – 18.02.59 | 3,75 Jahre  |
| 6. | 01.08.2019     | 01.08.2022          | 01.08.2024          | 25.02.60 – 01.08.60 | 5 Jahre     |

**Wichtig** ist, dass unter Umständen nicht als Pensionierungszeitpunkt der frühestmögliche Zeitpunkt der Antragspensionierung gewählt wird, sondern evtl. ein Schulhalbjahr oder Schuljahresende ab einer Dienstzeit von 45 Jahren. Dann ist nämlich die Pension lebenslänglich abschlagsfrei. Wenn jemand ein halbes Jahr zu früh in Pension geht, so kann sie/er unter Umständen einen lebenslänglichen Pensionsabschlag von mehr als 200.-- € monatlich hinnehmen müssen. Der BLLV-Mittelfranken erstellt für seine Mitglieder individuelle Berechnungen und Beratungsmodelle.



**Möglichkeiten der ATZ in Bezug auf die gesetzliche Altersgrenze:**

|    | <b>Beginn der ATZ</b> | <b>Beginn Freistellung</b> | <b>Gesetzl. Ruhe Stand ab</b> | <b>Personenkreis Geb.</b> | <b>Gesamt-dauer</b> |
|----|-----------------------|----------------------------|-------------------------------|---------------------------|---------------------|
| 1. | 02.08.2018            | 01.08.2021                 | 01.08.2023                    | 19.03.57 – 01.09.57       | 5 Jahre             |
| 2. | 07.10.2018            | 01.08.2022                 | 15.02.2025                    | 02.08.58 – 31.12.58       | 6,25 Jahre          |
| 3. | 08.10.2018            | 01.08.2019                 | 15.02.2020                    | 01.01.54 – 15.06.54       | 1,25 Jahre          |
| 4. | 31.01.2019            | 01.08.2020                 | 01.08.2021                    | 14.05.55 – 01.11.55       | 2,5 Jahre           |
| 5. | 05.04.2019            | 01.08.2021                 | 18.02.2023                    | 02.10.56 – 18.03.57       | 3,75 Jahre          |
| 6. | 31.07.2019            | 01.08.2022                 | 01.08.2024                    | 25.02.58 – 01.08.58       | 5 Jahre             |

*Tabelle erstellt nach einer Übersicht von Knut Schweinsberger, BLLV-Oberbayern*

**Alimentation kinderreicher Beamter**

Eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen hat die Frage aufgeworfen, ob die Alimentation kinderreicher Beamter (drei und mehr Kinder) rechters ist. Das Oberverwaltungsgericht hatte einem Finanzbeamten des Landes – über den bereits gewährten Familienzuschlag hinaus – für sein drittes Kind einen weiteren Anspruch zugebilligt. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass Beamte für das dritte und jedes weitere Kind einen Anspruch auf höhere familienbezogene Gehaltsbestandteile haben. Das Verfahren wird nun dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Damit Sie eventuelle Ansprüche geltend machen können, sollten Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch sollte auch den Antrag enthalten, das Verfahren bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ruhend zu stellen. Einen Musterantrag finden Sie auf unserer Homepage unter [www.mittelfranken.blv.de](http://www.mittelfranken.blv.de).

**Petitionen des BLLV-Mittelfranken: Funktionierendes ASV-Programm und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen**

Anfang Dezember beschlossen die Schulleiter Mittelfrankens sowie der BLLV-Bezirksausschuss zwei Petitionen. Darin werden ein endlich funktionierendes ASV-Programm sowie dringende Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen an den Schulen gefordert. Die kompletten Ausführungen der beiden Beschlüsse finden Sie auf unserer Homepage unter [www.mittelfranken.blv.de](http://www.mittelfranken.blv.de).

**GEW-Klage gegen das Streikverbot für Beamte ist ein Spiel mit dem Feuer**

Zum Jahresbeginn beschäftigte sich in einer ersten Anhörung das Bundesverfassungsgericht mit einer GEW-Klage. Darin will man das Streikrecht für Lehrer durchsetzen. Ein Vorhaben, das hohe Brisanz in sich birgt und im Grunde als Spiel mit dem Feuer bezeichnet werden muss.

Offenbar sollen Lehrer nach den Vorstellungen der GEW Beamte zweiter Klasse sein, die streiken dürfen, während z.B. Polizisten und Schulleiter weiterhin dem Streikverbot unterliegen sollen. Genau das ist aber das Gefährliche in der Denke. Es zeugt von einer gewissen Naivität. Beamte erster und zweiter Klasse wird es sicherlich auch zukünftig nicht geben.

Wer das Streikrecht für eine gewisse Gruppe von Beamten fordert, geht die Gefahr ein, dass er den Beamtenstatus der Lehrerschaft aufs Spiel setzt. Es ist also letztendlich ein Spiel mit dem Feuer. Wenn man allerdings nicht nur mit dem Feuer spielt, sondern gleichzeitig Benzin verschüttet, muss wissen, dass ihm alles um die Ohren fliegen kann.

Einen ausführlichen Kommentar finden Sie in der nächsten Ausgabe der MILZ.